



Recht & Sicherheit in der Kita

Oktober 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Abmahnung

So reagieren Sie, wenn Sie wegen DSGVO-Verstößen abgemahnt werden **2**

Experimente

Achten Sie beim Forschen und Experimentieren mit Kindern auf Sicherheit **3**

Arbeitsunfälle

Hier finden Sie Antworten auf Ihre 10 drängendsten Fragen **4&5**

Mitarbeitergespräche

Wie Sie das Besprochene nachhaltig und sinnvoll protokollieren **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

So sieht es mit dem Sorgerecht bei unverheirateten Eltern aus

Die Anzahl der Kinder, die nur bei einem Elternteil aufwachsen, nimmt immer weiter zu. Ebenfalls steigt der Anteil der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und waren. Die manchmal komplexen Familienverhältnisse stellen nicht nur die Kinder, sondern auch Sie als Kita-Leitung vor besondere Herausforderungen. Schließlich müssen Sie ja wissen, wer Entscheidungen für das Kind treffen kann und wer Ihr Ansprechpartner ist.

Rechtsgrundlage: BGB

Waren die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Dies ergibt sich aus § 1626a BGB. Von diesem Grundsatz gibt es 2 Ausnahmen:

- Die Eltern des Kindes regeln in einer Sorgeerklärung, dass sie das Sorgerecht für das Kind gemeinsam ausüben.
- Der Vater hat vor dem Familiengericht erfolgreich das gemeinsame Sorgerecht eingeklagt.

Das ist zu tun: Nachfragen

Nehmen Sie ein Kind in Ihrer Kita auf, sollten Sie gezielt nachfragen, wie es mit dem Sorgerecht für das Kind aussieht. Dies gilt insbesondere dann,

wenn die Mutter angibt, alleinerziehend zu sein.

Vermerken Sie das Sorgerecht in der Kinderakte

Halten Sie in der Akte des Kindes fest, wer sorgeberechtigt ist. Fragen Sie ledige Mütter gezielt, ob sie das Sorgerecht gemeinsam mit dem Kindsvater ausüben oder das alleinige Sorgerecht haben. Diese Information ist für Sie und Ihr Team wichtig. Denn hat die Mutter tatsächlich das alleinige Sorgerecht, ist der Kindsvater in allen Fragen, die das Kind betreffen, außen vor.

Meine Empfehlung: Beachten Sie das alleinige Sorgerecht

Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht inne, müssen Sie dies im Umgang mit dem Kindsvater beachten. Konkret heißt das:

- Kita darf dem Elternteil ohne Sorgerecht keine Auskunft über das Kind geben.
- Nichtsorgeberechtigter Elternteil darf das Kind nicht aus der Kita abholen, wenn sorgeberechtigter Elternteil nicht einverstanden ist.
- Elternteil darf in der Kita keinen Kontakt zum Kind aufnehmen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dem nicht zustimmt.

Kleine Forscher vor!

Liebe Kita-Leitungen,
mein Sohn hat sich einen Forschergeburtstag gewünscht. Er wollte mit seinen Freunden Experimente machen, und es sollte dabei knallen, zischen und schäumen. Klare Vorgaben – aber nicht ganz leicht umzusetzen, wenn 15 5- und 6-Jährige durch den Garten toben.

Mit jeder Menge Backpulver, Essig, Lebensmittelfarbe, Spülmittel und Filmdosen konnte der Wunsch erfüllt werden. Die Kinder hatten jede Menge Spaß und waren begeistert bei der Sache. Ich war nur froh, dass ich die Experimente vorher – kinderfrei – ausprobiert hatte und wusste, was auf mich zukam und wo es tatsächlich gefährlich werden konnte. Worauf Sie und Ihre Mitarbeiter achten sollten, wenn Sie in der Kita naturwissenschaftliche Experimente machen wollen, lesen Sie auf Seite 3 dieser Ausgabe. Ermutigen Sie Ihr Team, sich mit den Kindern auf Forschungsreise zu begeben.

Viel Spaß wünscht Ihnen

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

So reagieren Sie richtig, wenn Sie eine Abmahnung in Sachen Datenschutz erhalten

Seit Ende Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Die befürchtet große Abmahnwelle ist bisher ausgeblieben. Dennoch haben einige Kitas Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen erhalten. Das sorgt natürlich für Verunsicherung.

Z. B. ABMAHNUNG WEGEN DATENSCHUTZ

Die Leiterin der Kita „Hase & Igel“ ist verunsichert. Sie hat eine Abmahnung erhalten. In dieser wird der Vorwurf erhoben, dass die Homepage der Kita nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO entspricht. Sie soll die Mängel abstellen, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgeben und einen Betrag von 250 € bezahlen.

Rechtsgrundlage: DSGVO & UWG

Tatsächlich kann man Sie, wenn Sie z. B. bei Ihrem Internetauftritt gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, abmahnen. Ist die Abmahnung berechtigt, kann man von Ihnen verlangen, dass Sie den Verstoß beseitigen und sich verpflichten, solche Verstöße zukünftig zu unterlassen.

Außerdem müssen Sie den durch den Verstoß entstandenen Schaden ersetzen. Meist bedeutet das, dass Sie die Anwaltskosten des Abmahnen zahlen müssen. Und da kommen schnell hohe Beträge zusammen.

Das ist zu tun: Ruhe bewahren

Wenn Ihnen eine Abmahnung ins Haus flattert, sollten Sie Ruhe bewah-

ren und besonnen reagieren. Denn bei näherer Betrachtung fehlt vielen der DSGVO-Abmahnungen, die derzeit kursieren, die rechtliche Grundlage.

Sie sind einfach der Versuch, die allgemeine Verunsicherung, die mit der Einführung der DSGVO einhergegangen ist, auszunutzen.

Meine Empfehlung: Wehren Sie sich

Lassen Sie sich nicht verunsichern, unterschreiben Sie nichts und zahlen Sie nicht einfach, wenn Sie eine Abmahnung wegen angeblicher Verstöße gegen die DSGVO erhalten.

Was Sie unternehmen können, um sich zu wehren, können Sie der nebenstehenden Übersicht entnehmen.



SO GEHEN SIE VOR, WENN SIE EINE ABMAHNUNG WEGEN VERSTÖßEN GEGEN DIE DSGVO ERHALTEN

1. Ruhe bewahren & genau lesen

Lesen Sie genau nach, was Sie angeblich falsch gemacht haben. Prüfen Sie – soweit Ihnen das möglich ist –, ob der Vorwurf gerechtfertigt oder vollkommen aus der Luft gegriffen ist.

Informieren Sie auf jeden Fall Ihren Träger, und stimmen Sie das weitere Vorgehen mit ihm ab. Auf keinen Fall sollten Sie das Abmahnschreiben einfach ignorieren.

2. Schalten Sie vorsorglich Ihren Internetauftritt ab

Häufig geht es in diesen Abmahnschreiben um technische Fragen, die Sie meist gar nicht beurteilen können. Schalten Sie daher, wenn Sie eine solche Abmahnung erhalten, vorsorglich so lange Ihre Homepage ab, bis die Angelegenheit geklärt ist.

3. Unterschreiben und zahlen Sie nichts

In Abmahnschreiben werden Sie häufig aufgefordert, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben und Schadenersatz zu zahlen. Damit sei die Angelegenheit dann erledigt. Lassen Sie sich nicht vorschnell auf solche Vorschläge ein. Unterschreiben und zahlen Sie erst einmal gar nichts.

4. Stimmen Sie sich mit Ihrem Träger ab und lassen Sie sich anwaltlich beraten

Sie sind meist nicht in der Lage abzuschätzen, ob die in der Abmahnung gegen Sie erhobenen Vorwürfe rechtlich haltbar und durchsetzbar sind oder nicht. Sie sollten sich daher von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Dieser kann einschätzen, ob und wie Sie sich gegen die Abmahnung wehren können.

5. Lassen Sie die Möglichkeit einer Rückabmahnung prüfen

Auch nach Inkrafttreten der DSGVO darf man nicht einfach wahllos und rechtsgrundlos Abmahnungen verschicken. Auf rechtsmissbräuchliche Abmahnungen können Sie mit einer Rückabmahnung reagieren.

Fragen Sie den von Ihrem Träger beauftragten Rechtsanwalt, ob ein solcher Schritt in Ihrem Fall Sinn macht. Meine Erfahrung zeigt: Reagieren Sie auf unberechtigte Abmahnungen mit einer Rückabmahnung, ist schnell Ruhe.



Wenn's knallt und zischt – so sorgen Sie für Sicherheit bei Experimenten

Zu Ihren Bildungszielen gehört es auch, den Kindern erste Grunderfahrungen in Naturwissenschaften zu vermitteln. Das gelingt am besten mit kindgerechten Experimenten, die die Kinder selbst durchführen können. Wichtig ist bei aller Begeisterung für das Forschen und Experimentieren, dass die Kinder durch die Experimente nicht gefährdet werden.

z. B. RAKETE IM AUGE

Die Leitung der Kita „Katz & Maus“ hat ein Problem. Ein Vorschulkind hat beim Experimentieren eine Brauserakete ins Auge bekommen und musste ärztlich behandelt werden. Die Eltern sind aufgebracht. Sie werfen der Kita vor, dass die Mitarbeiter bei dem Experiment offensichtlich ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Rechtsgrundlage: BGB

Die Eltern übertragen durch den Betreuungsvertrag die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für ihr Kind für die Dauer des Aufenthalts in der Kita auf Ihren Träger. Dieser beauftragt dann Sie und Ihr Team, die Kinder zu beaufsichtigen und für Sicherheit in der Kita zu sorgen.

Das ist zu tun: Für Sicherheit sorgen

Sie als Leitung haben in 1. Linie die Aufgabe, darauf zu achten, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder der jeweiligen Situation angepasst angemessen beaufsichtigen.

Wollen Ihre Mitarbeiter mit Kindern naturwissenschaftliche Experimente machen, birgt das gewisse Gefahren. Sie als Leitung sollten Ihrem Team daher die folgenden 3 Tipps an die Hand geben, mit denen es Experimente auch in Bezug auf die Aufsicht in den Griff bekommt.

1. Tipp: Probieren Sie Experimente ohne Kinder aus

Experimente, die für Kita-Kinder geeignet sind, finden Sie im Internet und auch in vielen Büchern. Häufig scheinen diese einfach und leicht umzusetzen zu sein. In der Praxis zeigt sich dann häufig, dass es dann doch nicht so einfach ist.

Bestehen Sie daher darauf, dass Ihre Mitarbeiter jedes Experiment erst einmal ohne Kinder ausprobieren. Nur so kann man feststellen,

- ob das Experiment tatsächlich für die Kinder, die mitmachen sollen, geeignet ist,
- welche Gefahren mit dem Experiment verbunden sind,
- welche Anforderungen sich aus diesen Gefahren für die Aufsichtsführung während des Experiments ergeben.

2. Tipp: Sorgen Sie für genug Aufsicht

Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter Experimente nur durchführen, wenn sie hierfür tatsächlich Zeit und

Ruhe haben. Herrscht bei Ihnen in der Kita akuter – oder chronischer – Personalmangel, müssen Sie leider auf solche Angebote verzichten. Experimente sollten nur in Kleingruppen durchgeführt werden, die Ihre Mitarbeiter jederzeit unter Kontrolle haben, sodass sie sofort eingreifen können, wenn etwas schiefgeht. Geben Sie die klare Anweisung, dass Kinder während naturwissenschaftlicher Experimente stets beaufsichtigt werden.

3. Tipp: Bewahren Sie Materialien kindersicher auf

Die meisten Kinder sind von Experimenten total begeistert und würden am liebsten nichts anderes mehr machen. Da ist die Gefahr natürlich groß, dass die Kinder auf eigene Faust weiter experimentieren. Das ist zwar pädagogisch ein voller Erfolg, leider aber auch gefährlich. Daher sollten Sie Ihre Mitarbeiter darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass sie alle Utensilien, die sie für das Experiment benötigt haben, kindersicher wegräumen.

Meine Empfehlung: Legen Sie mit den Kindern Regeln fest

Außerdem sollten Ihre Mitarbeiter vor jedem Experiment den Ablauf und die einzelnen Arbeitsschritte genau erklären und Regeln für das Experimentieren vereinbaren. Das erhöht die Sicherheit der Kinder und schult das Regelverständnis.



HIERAUF SOLLTEN PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE BEI NATURWISSENSCHAFTLICHEN EXPERIMENTEN ACHTEN



	o. k.
Experimente werden im Vorfeld ohne Kinder ausprobiert.	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiter schätzen die Durchführbarkeit des Experiments ein und orientieren sich bei der Vorbereitung hieran.	<input type="checkbox"/>
Die für das Experiment notwendigen Materialien werden vor Beginn des Experiments vorbereitet und bereitgestellt.	<input type="checkbox"/>
Experimente werden nur durchgeführt, wenn hierfür Zeit und Ruhe ist.	<input type="checkbox"/>
Vor Beginn des Experiments werden den Kindern die einzelnen Arbeitsschritte vorgestellt und Regeln vereinbart.	<input type="checkbox"/>
Die Kinder werden während der Durchführung des Experiments lückenlos beaufsichtigt.	<input type="checkbox"/>
Material und Utensilien werden nach dem Experiment weggeräumt und kindersicher aufbewahrt.	<input type="checkbox"/>

Auswertung: Wenn Sie und Ihre Mitarbeiter diese Punkte alle abhaken können, können Sie davon ausgehen, dass naturwissenschaftliche Experimente in einem sicheren und daher rechtlich vertretbaren Rahmen stattfinden.

Arbeits- & Wegeunfälle: Antworten rund um Ihre 10 häufigsten Fragen zum Versicherungsschutz

Unfälle kommen im Kita-Alltag leider immer wieder vor. Nicht nur Kinder sind hiervon betroffen. Auch Sie und Ihre Mitarbeiter können Pech haben. Beruhigend ist da, dass häufig Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Das klingt zunächst einmal beruhigend, wirft aber in der Praxis immer wieder Fragen auf. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

z. B. STURZ MIT HANDY IN DER KITA

Hanna Schneider leitet die Kita „Sonnenschein“. Eine ihrer Mitarbeiterinnen hatte in der Kita einen Unfall. Sie ist auf der Treppe gestürzt und hat sich das Schlüsselbein gebrochen. Frau Schneider überlegt, ob für die Kollegin gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Denn bei dem Sturz hatte sie privat mit ihrem Smartphone telefoniert.

Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch

Die Kinder, die in Ihrer Kita betreut werden, Ihre Mitarbeiter und auch Sie als Leitung genießen während des Aufenthalts in der Kita, auf dem direkten Weg zur Kita und auf dem direkten Heimweg und bei Kita-Veranstaltungen und Ausflügen Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

Das ist zu tun: Unfälle melden

Passiert in Ihrer Kita ein Unfall oder teilen Ihnen Mitarbeiter oder Eltern mit, dass auf dem Heimweg oder Weg zur Kita ein Unfall passiert ist, müssen Sie diesen dem zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Damit ist dann gewährleistet, dass der Betroffene die umfassenden Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Welche dies sind, entnehmen Sie der untenstehenden Übersicht.

? *Ich habe Unfallmeldungen der Unfallkasse und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Wo ist da der Unterschied und welchen Vordruck verwende ich wann?*

ANTWORT: Für Kinder nehmen Sie den Vordruck der Unfallkasse, für Mitarbeiter den für die BGW. Kinder in Kitas sind grundsätzlich über die kommunale Unfallkasse (KUV) versichert. Ihre Mitarbeiter hingegen sind über die zuständige Berufsgenossenschaft, die BGW, versichert.

Ausnahme: Arbeiten Sie für einen kommunalen Träger, sind auch Sie und Ihre Mitarbeiter über die Unfallkasse versichert.

? *Muss ich jeden Unfall der gesetzlichen Unfallversicherung melden oder gibt es Ausnahmen?*

ANTWORT: Nein. Sie müssen nicht jeden Unfall, der sich in Ihrer Kita ereignet, dem Unfallversicherer melden.

Erleiden Mitarbeiter einen Unfall, müssen Sie Unfälle nur melden, wenn sie zu einer Arbeits- bzw. Kita-Unfähigkeit von mehr als 3 Tagen führen. **Achtung!** Der Unfalltag zählt bei der Berechnung der Meldepflicht nicht mit.

Verunfallt hingegen ein Kind in Ihrer Kita, müssen Sie den Unfall melden, wenn das Kind ärztlich behandelt wurde.

? *Müssen wir in der Kita ein Verbandsbuch führen? Was wird dort eingetragen?*

ANTWORT: Ja. In jeder Kita muss es mindestens 1 Verbandsbuch geben. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherer. Im Verbandsbuch werden alle Unfälle eingetragen, die sich in der Kita ereignen, die aber zunächst keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Betroffenen, kann mit dem Eintrag im Verbandsbuch nachgewiesen werden, dass Ursache für die gesundheitlichen Probleme ein Unfall in der Kita war.

Daher ist es so wichtig, dass Sie und Ihre Mitarbeiter jeden kleinen Unfall im Verbandsbuch eintragen.

? *Wann beginnt der Versicherungsschutz? Bin ich z. B. versichert, wenn ich mich auf den Weg zur Kita mache und im Hausflur stürze?*

ANTWORT: Der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung beginnt mit Durchschreiten der Haustür. Das heißt: Sobald Sie das Haus verlassen, beginnt der Versicherungsschutz. Stürzen Sie im Treppenhaus Ihres Wohnhauses, sind Sie leider nicht gesetzlich unfallversichert.

? *Sind Kinder und Mitarbeiter auch versichert, wenn sie auf dem Weg zur Kita einen Umweg machen, um noch ein anderes Kind oder einen Kollegen abzuholen oder das eigene Kind zur Kita oder zur Schule zu bringen?*

ANTWORT: Ja. Auch in solchen Fällen besteht Versicherungsschutz. Eigentlich sind ja nur der direkte Weg zur Kita und der direkte Heimweg versichert. Ausnahmen gelten, wenn

■ Eltern bzw. Mitarbeiter eine Fahrgemeinschaft bilden. Dann ist der „Umweg“ zum anderen Teilnehmer der Fahrgemeinschaft auch versichert.



DAS ZAHLT DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

- Arzt- und Behandlungskosten
- Rehabilitationskosten, z. B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Kuren
- Verletztengeld (für Mitarbeiter)



- Mitarbeiter noch das eigene Kind vor der Arbeit zur Tagesmutter, zur Kita oder in die Schule bringen. Auch für diesen Umweg besteht Versicherungsschutz.

Vorsicht! Das sind absolute Ausnahmefälle. Ansonsten sollte allen Beteiligten klar sein, dass Umwege und Unterbrechungen des direkten Weges zur Kita und des direkten Heimweges zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

? *Sind Kinder und Mitarbeiter auch bei Ausflügen über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt? Wie sieht es aus, wenn der Ausflug mit Eltern und am Wochenende stattfindet?*

ANTWORT: Ja. Auch bei solchen Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz. Für die Kinder und auch für Ihre Mitarbeiter besteht der Versicherungsschutz auch bei Kita-Ausflügen, die außerhalb des Kita-Geländes und außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um eine offizielle Kita-Veranstaltung handelt, die von den Mitarbeitern Ihrer Einrichtung geplant und durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Ausflug mit Eltern stattfindet.

? *Wie sieht es mit dem Unfallversicherungsschutz für Gast- und Besucherkinder aus?*

ANTWORT: Das kommt auf die Situation an. Versichert sind Besucher und Gastkinder, wenn sie auf Grundlage Ihres pädagogischen Konzepts und in Absprache mit den Eltern Ihre Kita besuchen. So sind z. B. gesetzlich unfallversichert:

- Schnupperkinder
- Gastkinder, die Ihre Einrichtung vorübergehend, z. B. nach einer Trennung der Eltern, besuchen.

Nicht versichert sind:

- ehemalige Kita-Kinder, die z. B. in den Ferien oder nach der Schule ohne Rücksprache mit den Eltern in die Kita kommen und dort spielen wollen.

- Geschwisterkinder, die zum Bringen und Abholen mit in die Kita kommen.

? *Sind auch Eltern und Geschwisterkinder gesetzlich unfallversichert, wenn sie bei Festen einen Unfall erleiden?*

ANTWORT: Nein. Für diese besteht kein Versicherungsschutz. Da weder Eltern noch Geschwisterkinder in einem Betreuungsverhältnis zu Ihrem Träger stehen, besteht auch kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

Etwas anderes gilt:

- für Eltern, die sich ehrenamtlich in Ihrer Kita engagieren, z. B. durch Mitarbeit im Elternrat.
- für Geschwisterkinder, wenn diese an Angeboten Ihres Familienzentrums teilnehmen, z. B. an einer von Ihnen organisierten Krabbel- oder Spielgruppe.

? *Sind auch Brillen von Kindern und Mitarbeitern, die während des Besuchs der Kita zu Bruch gehen, über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?*

ANTWORT: Ja. Auch Brillen sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Voraussetzung für die Haftung des Unfallversicherers ist, dass die Brille

- während des Aufenthalts in der Kita bestimmungsgemäß getragen wurde,
- durch einen Unfall, also durch ein von außen auf den Körper des Versicherten einwirkendes Ereignis, beschädigt wurde.

? *Greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch, wenn Kinder ein anderes Kind absichtlich verletzen?*

ANTWORT: Ja. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt auch in einem solchen Fall. Dieser besteht auch in Fällen, in denen Kinder Mitarbeiter oder andere Kinder absichtlich verletzen. Hintergrund: Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind nicht deliktfähig. Das heißt: Sie haften nicht für Schäden, die sie verursachen.



UNFALLANZEIGE BEI UNFÄLLEN IN DER KITA



Meldungen	Kinder	Mitarbeiter
Wer muss Unfälle melden?	Kita-Leitung (es sei denn, der Träger übernimmt diese Aufgabe ausdrücklich)	
Wann ist der Unfall zu melden?	Unfall in der Kita oder Wegeunfall, der ärztliche Behandlung notwendig macht	Unfall in Kita oder Wegeunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen führt
Welche Fristen sind bei der Unfallmeldung einzuhalten?	Unfallmeldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall	
Wie ist der Unfall zu melden?	per Post bzw. online	
Wer erhält die Unfallanzeige?	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallkasse • Kopie in Kita • Kopie an die Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallkasse (kommunaler Träger) oder BGW • Kopie in der Kita • Kopie an den Mitarbeiter
Was gilt bei schweren Unfällen, Unfällen mit mehreren Verletzten oder Unfällen mit Todesfällen?	Sofortige Meldung des Unfalls per Telefon, Fax oder E-Mail an den zuständigen Unfallversicherungsträger	

Verwaltungsgericht Aachen

Kommune muss Betreuungszeiten dem Bedarf der Eltern anpassen

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita oder bei einer Tagesmutter.

Streitig war bisher häufig, wie umfangreich diese Betreuung und die damit verbundene frühkindliche Förderung sein müssen.

Der Fall: Kita-Platz von 7.30 bis 16.30 Uhr

Die Eltern eines 1-jährigen Kindes klagten gegen die Stadt Aachen. Sie waren mit dem Kita-Platz, der ihnen angeboten wurde, nicht zufrieden.

Ihnen war nämlich ein Kita-Platz von 7.30 bis 16.30 Uhr angeboten worden. Die Eltern brauchten aber eine Betreuung bis 17.00 Uhr.

Das Urteil: Stadt muss Betreuung bis 17.00 Uhr anbieten

Das Verwaltungsgericht Aachen gab den Eltern recht. Es verpflichtete die Kommune, den Eltern einen Kita-Platz bis 17.00 Uhr anzubieten. Die Begründung: Kinder haben mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Dieser Anspruch stehe nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt. Daher müsse die Kommune dafür sorgen, dass genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die dem konkreten Bedarf der Eltern entsprechen.

Mein Kommentar: Oha!

Da haben die Verwaltungsrichter den Kommunen ein echtes Ei ins Nest

gelegt. Denn bisher war es gängige Praxis, Eltern z. B. mit einem Halbtagsplatz abzuspeisen mit dem Hinweis, es seien halt keine Ganztagsplätze frei.

Das wird vor dem Hintergrund dieses Urteils nicht mehr so ohne Weiteres möglich sein. Für Sie kann das bedeuten, dass Ihr Träger die Öffnungszeiten weiter ausdehnt. Das gilt insbesondere für Kitas in kommunaler Trägerschaft, wenn die Eltern einen entsprechenden Bedarf anmelden.



WICHTIGES URTEIL

Verwaltungsgericht Aachen,
Beschluss vom 31.07.2018,
Az. 8 L 700/ 18

Berlin

Elektroschrott muss zum Wertstoffhof

Seit dem 15.08.2018 gelten strengere Regeln, wenn es um die Entsorgung von Elektroschrott geht. Denn mit der Neuregelung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen viel mehr Geräte unter dieses Gesetz als vorher.

Singende Bilderbücher sind Elektroschrott

Schon bisher galt: Alles, was einen Stecker hat, gehört nicht in die Mülltonne, sondern muss gesondert entsorgt werden.

Neu ist jetzt, dass auch elektronisches Spielzeug und Kleidung sowie alle

Elektro-Kleingeräte wie Bügeleisen, Föhn und Toaster nicht mehr über die Mülltonne entsorgt werden können.

Die neuen Regeln gelten jetzt auch für Bilderbücher, die mit Batterie betrieben werden, und für Spielzeug mit fest eingebauten elektrischen Bauteilen.

Diese sind nun auch ganz klar Elektroschrott. Erkennbar ist Elektroschrott an nebenstehenden Symbol:

Spielzeuge, Bücher und andere Geräte, die dieses Symbol tragen, müssen gesondert entsorgt werden und gehören nicht in die Restmülltonne.

Rückgabe beim Händler möglich

Die Entsorgung kann auch über den Händler erfolgen. Diese sind nach der Gesetzesänderung nur noch zur Rücknahme von defekten Elektrogeräten verpflichtet, wenn

- Sie ein vergleichbares Neugerät kaufen, z. B. einen alten Kühlschrank gegen einen neuen tauschen.
- das Gerät eine Kantenlänge von max. 25 cm hat und die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 400 m² beträgt.



Impressum **Verlag PRO KITA**

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl



Jahresmitarbeitergespräch: So protokollieren Sie nachhaltig

In den meisten Kitas finden einmal im Jahr Mitarbeitergespräche statt. Ziel des Gesprächs ist es, die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr Revue passieren zu lassen und Ziele für das kommende Jahr festzulegen. Solche Gespräche sind nur zielführend, wenn diese für alle Beteiligten nachvollziehbar protokolliert werden.

z. B. Perspektiven entwickeln

Johanna Berger leitet die Kita „Frosch & Kröte“. Bei dem Jahresmitarbeitergespräch mit einer Mitarbeiterin offenbart diese ihr, dass sie sich unterfordert fühlt und das Wissen, das sie bei ihrem berufsbegleitenden Studium der Kindheitspädagogik erworben hat, gern mehr einbringen würde.

Rechtsgrundlage: Weisungsrecht

Im Rahmen Ihres Weisungs- und Direktionsrechts können Sie anordnen, dass Ihre Mitarbeiter an Personalgesprächen teilnehmen. Im TVöD ist dies sogar verbindlich geregelt, dass einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch stattzufinden hat.

Das ist zu tun: Gespräche proaktiv nutzen

Nutzen Sie Jahresmitarbeitergespräche aktiv, um eine Standortbestimmung vorzunehmen, Ziele für das kommende Jahr festzulegen und Perspektiven für den Mitarbeiter zu entwickeln. Damit die besprochenen Inhalte nicht verloren gehen, sollten Sie

diese in einem Protokoll festhalten. Ein Muster hierfür finden Sie unten.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Vertraulichkeit

Wichtig ist, dass die Inhalte des Jahresmitarbeitergesprächs vertraulich behandelt werden. Das heißt konkret: Sie geben die Inhalte nicht an den Träger weiter, und die Fachkraft tritt diese nicht im Team breit. Auch der Inhalt des Protokolls ist vertraulich.

Es dient als Grundlage für das nächste Mitarbeitergespräch und findet keinen Eingang in die Personalakte des Mitarbeiters. Bewahren Sie die Protokolle in einem separaten Ordner auf.



PROTOKOLL JAHRESMITARBEITERGESPRÄCH

Name der Einrichtung: Kita „Frosch & Kröte“

Name der Fachkraft: Laura Schneider

Leitung der Einrichtung: Johanna Berger

Ort, Datum: Neuburg, 17.10.2018

Besprochene Themen:

Rückblick: Leistungen im vergangenen Jahr:

Frau Schneider hat im vergangenen Jahr die Leitung der „Bäregruppe“ übernommen. Sie hat die ihr übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit der Leitung ausgeführt. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Eltern hat sich sehr positiv entwickelt. Auch ist der Krankenstand der Kollegen in der Gruppe auffallend zurückgegangen, seitdem Frau Schneider die Leitung übernommen hat.

Bewertung Zusammenarbeit / Kommunikation:

Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Leitung und Mitarbeiterin werden als positiv bewertet. Bei der Einarbeitung in die schwierige Situation in der „Bäregruppe“ hätte Frau Schneider sich mehr Unterstützung durch die Kita-Leitung gewünscht.

Ausblick / Wünsche der Mitarbeiterin:

Frau Schneider möchte ihre Kenntnisse aus ihrem Studium mehr in die Arbeit in der Kita einbringen und mehr Verantwortung übernehmen.

Vereinbarungen / Ziele:

Frau Schneider übernimmt die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten in der Kita und wird im kommenden Jahr die Gefährdungsanalyse für die Kita komplett überarbeiten.

Termin: 31.07.2019 Zwischenberichte: alle 3 Monate an die Leitung

Fortbildungen / Weiterqualifizierung:

Teilnahme an Fortbildungen zur Sicherheitsbeauftragten

Weitere Bemerkungen: keine

Neustadt, 17.10.2018

Ort, Datum

Laura Schneider

Unterschrift Fachkraft

Johanna Berger

Unterschrift Kita-Leitung



? „Kann ich Kinder im Ausnahmefall auch allein betreuen?“

FRAGE: „Ich leite eine 1-gruppige Einrichtung in freier Trägerschaft. Wir betreuen die Kinder eigentlich zu dritt. Eine meiner Kolleginnen ist schwanger und ist jetzt im Beschäftigungsverbot. Ich bemühe mich, eine Schwangerschaftsvertretung zu finden. Das ist aber nicht so einfach. Ich frage mich jetzt, was wir machen sollen, wenn meine Kollegin oder ich krank werden. Können wir dann die Kinder allein betreuen oder müssen wir die Einrichtung schließen.“

ANTWORT: NEIN. DAS GEHT NICHT.

Es müssen auch in 1-gruppigen Einrichtungen grundsätzlich 2 Aufsichtspersonen anwesend sein. Die Unfallkassen gehen allerdings davon aus, dass es in solchen Fällen genügt, wenn eine Fachkraft anwesend ist. Die 2. Aufsichtsperson können Eltern,

Praktikanten und sonstige Personen sein, die in der Lage sind, regelnd auf die Kinder einzuwirken.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie vor

Es ist gut und richtig, dass Sie sich schon vor Beginn der Grippezeit Gedanken über die personelle Situation in Ihrer Kita machen. Denn diese ist derzeit wirklich kritisch.

Sprechen Sie die Situation bei Ihrem Träger an, und überlegen Sie gemeinsam, wie Sie Vorsorge für den Fall treffen, dass Sie oder Ihre Kollegin krank werden und dann schnell und spontan eine zusätzliche Betreuungskraft gefunden werden muss. Hierbei haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

- Sprechen Sie Eltern an, von denen Sie sich in solchen Situationen Hil-

fe versprechen. Erstellen Sie eine Liste von Eltern, die bereit und in der Lage sind, Sie spontan bei der Betreuung der Kinder zu unterstützen.

- Überlegen Sie, ob Sie nicht nach einer Aushilfe suchen, die Sie kurzfristig aktivieren können. Hier bieten sich insbesondere Studenten an, die in der Regel schnell einspringen können.

Prüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Träger, wer Sie sonst spontan bei der Betreuung der Kinder in Notsituationen unterstützen kann. Je nachdem bieten sich hier z. B. die Küchen- oder Reinigungskraft oder ehemalige Praktikanten an. Diese kennen die Einrichtung, und die Kinder finden sich ohne große Erklärungen schnell zurecht.

? „Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz für Fast-Schulkinder genau aus?“

FRAGE: „In der Juli-Ausgabe von „Recht & Sicherheit in der Kita“ stand, dass Vorschulkinder, die die Kita weiter besuchen, obwohl das Kita-Jahr eigentlich zum 31.07. endet, nicht gesetzlich unfallversichert sind. Diese Aussage hat mich sehr verunsichert, da wir den Eltern erlauben, ihre Kinder bis zum Schulstart weiter in die Kita zu bringen. Wie sieht es denn jetzt genau mit dem Versicherungsschutz aus?“

ANTWORT: Das kommt auf das jeweilige Bundesland an. Denn die Regelungen sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich. So geht z. B. Nordrhein-Westfalen davon aus, dass das Kita-Jahr zum 31.07. endet und damit die Betreuungsverträge der zukünftigen Schulkinder auslaufen, selbst wenn die Schule erst im September beginnt.

Gibt es in Ihrem Bundesland eine solche Regelung, sollten Sie, wenn Sie die zukünftigen Schulkinder bis zum Schulstart in der Kita betreuen, einen

kritischen Blick in Ihre Betriebserlaubnis werfen. Erlaubt Ihnen diese die Betreuung von Schulkindern oder gibt es hier keine Einschränkung, können Sie – wenn Sie dies personell gestemmt bekommen – den Eltern eine solche Übergangslösung anbieten. Die zukünftigen Schulkinder sind dann entweder Gastkinder, oder Sie schließen mit ihnen einen neuen Betreuungsvertrag, der mit dem Beginn der Schule endet. In beiden Fällen sind die Kinder dann auch gesetzlich unfallversichert. Sind die Betreuungsverträge in Ihrem Bundesland nicht an das Ende des Kita-Jahres gekoppelt, können Sie die zukünftigen Schulkinder regulär bis zum Beginn

der Schule in Ihrer Kita betreuen. Die Kinder sind dann selbstverständlich auch gesetzlich unfallversichert.

Meine Empfehlung: Lesen Sie nach

Bevor Sie entscheiden, ob Sie Vorschulkinder auch nach Ende des jeweiligen Kita-Jahres bis zum Schulstart weiter betreuen, sollten Sie sowohl einen Blick in das Kita-Gesetz Ihres Bundeslandes als auch in Ihre Betriebserlaubnis und in Ihren Betreuungsvertrag werfen. Wichtig ist, dass Sie die Eltern rechtzeitig informieren, damit diese sich ggf. frühzeitig um eine alternative Betreuung kümmern können.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Brandschutz in der Vorweihnachtszeit
- Barrierefreie Elterninformationen: So nehmen Sie wirklich alle mit